

Deutsche Gesellschaft für Innere Medizin e.V. · Postfach 2170 · 65011 Wiesbaden

Bundesministerium für Gesundheit
Herrn Till-Christian Hiddemann
Referatsleiter - 221
Friedrichstraße 108
10117 Berlin

Generalsekretär

Prof. Dr. med. Georg Ertl

Geschäftsstelle Wiesbaden
Irenenstraße 1 · 65189 Wiesbaden

Tel.: 0611 2058040-0 · Fax: 0611 2058040-46

E-Mail: gertl@dgim.de

Internet: www.dgim.de

Dependance Berlin
Oranienburger Str. 22 · 10178 Berlin
Tel.: 030 24625900 · Fax 030 24625905

10. November 2020 GE/er

**Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung
Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Innere Medizin e.V.**

Sehr geehrter Herr Hiddemann,

auf Seite 17, 35. § 136b heißt es „(3) Der Gemeinsame Bundesausschuss prüft kontinuierlich die Evidenz zu bereits bestehenden Mindestmengen sowie die Evidenz für die Festlegung weiterer Mindestmengen und fasst jeweils nach Aufnahme der Beratungen innerhalb von zwei Jahren Beschlüsse hierzu. Dabei kann der Gemeinsame Bundesausschuss vorsehen, dass als Voraussetzung zur Leistungsberechtigung Mindestmengen weiterer Leistungen gleichzeitig erfüllt sein müssen sowie im Zusammenhang mit der Mindestmenge nach § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Mindestanforderungen an die Struktur und Prozessqualität festlegen. ... Er soll insbesondere die Auswirkungen von neu festgelegten Mindestmengen möglichst zeitnah evaluieren und die Festlegungen auf der Grundlage des Ergebnisses anpassen.“

Hierzu sind folgende Anmerkungen zu machen:

1. Die Tauglichkeit des Instrumentes Mindestmengen zur Qualitätsverbesserung ist nicht generell gegeben, die Evidenzlage spricht sogar z.T. dagegen. Trotz einer gegen Mindestmengen sprechende Evidenzlage, werden Mindestmengenforderungen des GBA - z. B. bei der Lebertransplantation - verschärft. Das heißt, der G-BA hat die Änderung der Mindestmengenregelungen - z. B. bei der Lebertransplantation - ohne wissenschaftliche Evidenz beschlossen.
2. Es muss sichergestellt werden, dass bei der turnusgemäßen Revision der Mindestmengenregelungen durch den GBA die zuständigen medizinischen Fachgesellschaften eingebunden und angehört werden.
3. Es muss daher sichergestellt werden, dass bessere Qualitätsindikatoren, wie sie z. B. bei der Transplantation verpflichtend erfasst werden, vorrangig vor Mindestmengenregelungen zur Anwendung kommen. Seit 20 Jahren liegen Ergebnisse der gesetzlichen externen Qualitätssicherung nach § 137 SGB V vor. Gerade diese belegen die Versorgungsqualität

in individuellen Zentren und zeigen, dass kleinere Zentren mit niedrigeren Fallzahlen keine schlechtere Behandlungs- bzw. Nachsorgequalität, oder gar schlechteres Outcome mit erhöhter Mortalität vorweisen würden, vielmehr ist auf Basis der IQTiG-Auswertungen eher das Gegenteil der Fall.

Zusammengefasst muss im Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung die Verantwortung des GBA bezüglich Mindestmengen verankert werden:

1. Nachweis einer Evidenz für die Wirksamkeit von Mindestmengen.
2. Hierzu Anhörung der betroffenen wissenschaftlichen Fachgesellschaften.
3. Bevorzugt Nutzung von spezifischen Qualitätsindikatoren für die individuellen Leistungserbringer.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. med. Georg Ertl
Generalsekretär der DGIM